

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER USERINNEN UND USER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Userinnen und User ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Webseite „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 26.01.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (am 15.12.2020) im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, vertreten durch Zöchbauer und Partner Rae, Karls gasse 15, 1040 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Die Live-Berichterstattung von „oe24.at“ samt Bezugnahme auf „oe24TV“ über den Terroranschlag in Wien vom 02.11.2020 (ab ca. 21:00 Uhr) verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Am 02.11.2020 wurde ab ca. 21:00 Uhr auf dem Fernsehsender „oe24.TV“ über einen Terroranschlag in der Wiener Innenstadt berichtet. Im Rahmen dieser Liveberichterstattung wurden mehrere Videos zum Attentat gezeigt, in denen u.a. zu sehen ist:

1. die Erschießung einer Passantin durch den Attentäter;
2. ein Polizist, der bei einem Schusswechsel getroffen wird und zu Boden geht;
3. der Attentäter in Aktion während der Tat;
4. Passantinnen und Passanten sowie flüchtende Menschen;
5. Polizeieinsatzkräfte mit unverpixelten Gesichtern.

Die Berichterstattung des Fernsehsenders „oe24.TV“ wird permanent auch auf der Webseite „oe24.at“ veröffentlicht: Ruft man die Webseite „oe24.at“ auf, erscheint das Fernsehprogramm von „oe24.TV“ automatisch in einem eigenen Livestream-Fenster am rechten unteren Rand des Bildschirms.

Kurze Zeit nach der Terrorattacke hat die Polizei mehrfach öffentlich dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder von der Terrorattacke weiterzubreiten, weil dies die Einsatzkräfte und die Zivilbevölkerung gefährden könnte (siehe z.B. den Tweet der Landespolizeidirektion Wien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr).

Zahlreiche Userinnen und User wandten sich an den Presserat und kritisierten die Live-Berichterstattung auf „oe24.at“ bzw. „oe24.TV“. Dabei wurde u.a. vorgebracht, dass die Veröffentlichung des Videomaterials gegen den Persönlichkeitsschutz verstoßen und darüber hinaus den Polizeieinsatz sowie die beteiligten Einsatzkräfte und Zivilisten gefährdet habe.

Schließlich beschwerten sich mehrere Userinnen und User auch noch darüber, dass es in der Berichterstattung von „oe24.TV“ und „oe24.at“ zu Falschmeldungen gekommen sei: So sei die Rede von mehreren Attentätern gewesen; außerdem wurde berichtet, dass es zu einer Geiselnahme in der Mariahilfer Straße gekommen sei.

Die Medieninhaberin nahm sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Verhandlung am 15.12.2020 Stellung.

II. Zur Frage der Zuständigkeit für bzw. der Verantwortlichkeit von „oe24.at“

Der Presserat ist für alle österreichischen periodischen Druckwerke, diese ergänzende Medien und Nachrichtenagenturen zuständig (siehe § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates). Als „ergänzende Medien“ gelten ausschließlich Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt, wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten (§ 2 Pkt. 2 der Statuten des Presserats).

Für die Webseite „oe24.at“, die die Tageszeitung „OE24“ im Onlinebereich ergänzt, besteht daher grundsätzlich eine Zuständigkeit (darüber hinaus hat die Medieninhaberin von „oe24.at“ die

Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats und den Ehrenkodex ausdrücklich anerkannt); für den eigenständigen Fernsehsender „oe24.TV“ – wie auch von der Medieninhaberin von „oe24.at“ im Verfahren vorgebracht – hingegen nicht.

Im vorliegenden Fall stellt sich allerdings die Frage, ob der Presserat auch für Medieninhalte zuständig ist, die ursprünglich vom Fernsehsender „oe24.TV“ stammen und von der Webseite „oe24.at“ lediglich übernommen werden:

Auf „oe24.at“ wird regelmäßig über Fernsehbeiträge von „oe24.TV“ berichtet. Dabei werden meist Ausschnitte von Fernsehsendungen als Videos in die Artikel eingebettet, sodass sich die Senate des Presserats bereits in der Vergangenheit mit Inhalten von „oe24.TV“ befasst haben (vgl. zuletzt die Entscheidung 2020/145 bezüglich eines Artikels auf „oe24.at“, dem der Ausschnitt eines Interviews auf „oe24.TV“ als Video beigefügt war).

Nach Auffassung des Senats scheint der Fernsehsender „oe24.TV“ aktuell mit der Webseite „oe24.at“ geradezu untrennbar verknüpft. Wie bereits eingangs angemerkt, öffnet sich beim Aufruf der Startseite von „oe24.at“ rechts unten ein Livestream-Fenster, ohne dass dieses von den Userinnen und Usern aktiv aufgerufen werden muss; entweder unverzüglich oder nach einer kurzen Werbeeinschaltung startet in dem Livestream-Fenster das reguläre Fernsehprogramm von „oe24.TV“. In Anbetracht dieser automatisierten Einbettung geht der Senat davon aus, dass grundsätzlich sämtliche Inhalte des Fernsehsenders auf „oe24.at“ gezeigt und somit übernommen werden. Im Ergebnis ist daher auch die Medieninhaberin von „oe24.at“ für die Inhalte des Fernsehsenders „oe24.TV“ verantwortlich.

Im konkreten Fall betont die Medieninhaberin von „oe24.at“ jedoch, dass die Fernsehbeiträge von „oe24.TV“, in denen die beanstandeten Videos gezeigt und die Gerüchte gebracht wurden, auf „oe24.at“ nicht zu sehen gewesen seien. Da es zur besagten Zeit zu massiven Server-Ausfällen gekommen sei, habe der Livestream auf „oe24.at“ nicht funktioniert. Es sei weder ein Hochladen noch ein Abspielen der Videos möglich gewesen. Auf Nachfragen des Senats gab der Geschäftsführer der Medieninhaberin an, dass der Livestream zu „oe24.TV“ auf „oe24.at“ gelaufen wäre, sofern es diese Server-Ausfälle nicht gegeben hätte.

Der Senat sieht in der kontinuierlichen Übernahme der Inhalte des Schwesterunternehmens „oe24.TV“ in der Form eines Livestreams eine bewusste Entscheidung der Medieninhaberin von „oe24.at“ bzw. der Mediengruppe „Österreich“ mit entsprechenden medienethischen Konsequenzen. Nach Meinung des Senats muss sich die Medieninhaberin von „oe24.at“ die auf „oe24.TV“ ausgestrahlten Inhalte aufgrund der permanenten Verknüpfung des Fernsehsenders mit der Plattform von „oe24.at“ aus ethischer Sicht jedenfalls zurechnen lassen. Da die Medieninhaberin die Fernsehbeiträge en bloc übernimmt, identifiziert sie sich mit der Berichterstattung von „oe24.TV“ fortdauernd und eignet sich die Sendungsinhalte an. Der redaktionelle Entscheidungsprozess ist damit abgeschlossen. Etwaige kurzfristige technische Übermittlungsprobleme etwa aufgrund einer Serverüberlastung befreien die Medieninhaberin von „oe24.at“ nach Meinung des Senats daher nicht von ihrer ethischen Verpflichtung, für die Inhalte ihres Schwesterunternehmens „oe24.TV“ einzustehen. Für die ethische Verantwortlichkeit spricht neben der planmäßigen generellen Aneignung der Fernsehbeiträge auch noch die enge redaktionelle Verzahnung der beiden Medien, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören.

Die Ansicht des Senats entspricht im Übrigen auch der Auffassung der drei Vorsitzenden der Senate des Presserats, die sich im Rahmen einer Vorsitzendenkonferenz (siehe § 6 Verfo) am 18.12.2020 entsprechend zu diesem Thema geäußert haben.

Zusammenfassend bejaht der Senat daher seine Zuständigkeit für „oe24.at“ in Hinblick auf die oben angeführte Liveberichterstattung zum Terroranschlag in Wien.

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land eine Ausnahmesituation und auch für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212). Zudem ist es auch die Aufgabe der Medien, die Bevölkerung vor etwaigen Gefahren während der Terrorattacke zu warnen. Aufgrund dieser Gefahren besteht eine erhöhte Dringlichkeit, Informationen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann es daher notwendig sein, Informationen selbst dann weiterzugeben, wenn sie noch nicht verifiziert werden konnten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz bzw. dem Interesse der Allgemeinheit, vor Gefahren geschützt zu werden, die noch von dem Attentäter oder den Terroristen ausgehen (könnten). Für die Senate des Presserats ist der Beurteilungsmaßstab dabei ausschließlich in den Bestimmungen des Ehrenkodex für die österreichische Presse verankert (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex).

Trotz des öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung über einen Terroranschlag ist der Persönlichkeitsschutz der verstorbenen, verletzten oder traumatisierten Opfer zu beachten. Bei einem Terroranschlag ist das erlittene Leid der Opfer und deren Angehörigen beträchtlich. Es darf durch die Medienberichterstattung nicht vergrößert werden.

Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eine besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter und gegenüber weiteren Tätern und Komplizen erfolgt bzw. erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der

Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen (vgl. Punkt 10.2 des Ehrenkodex).

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Videos einer Terrorattacke, in denen exzessive Gewalt zu sehen ist, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Im Folgenden prüft der Senat im Zusammenhang mit den einzelnen Veröffentlichungen, ob das betroffene Medium den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex nachgekommen ist.

1. Zum Video, in dem die Erschießung einer Passantin durch den Attentäter zu sehen ist:

Der Geschäftsführer der Medieninhaberin hält fest, dass das Video, das die Erschießung einer Passantin zeigt, die Überwachungskamera der israelitischen Kultusgemeinde aufgenommen habe. Es sei weltweit von 67 Sendern gesendet und vielfach – speziell in Österreich – in den sozialen Medien geteilt worden. „oe24.TV“ habe das Video von seinem Partnersender „CNN“ übernommen. In Anbetracht der stressigen Situation habe man es zunächst zwischen 22.20 und 22.38 Uhr zweimal abgespielt, wobei ein israelisches TV-Unternehmen als ursprüngliche Quelle angeführt und das Gesicht der betroffenen Passantin verpixelt worden sei. Diese Vorgangsweise verstoße nicht gegen die Medienethik. Dennoch habe man sich um 22.38 Uhr aufgrund von negativen Reaktionen des Publikums dazu entschlossen, das Video nicht mehr zu zeigen, um die Gefühle der Zuseherinnen und Zuseher nicht zu verletzen.

Der Senat weist darauf hin, dass es für die medienethische Bewertung grundsätzlich unerheblich ist, ob ein Video oder Bild bereits zuvor von anderen Medien bzw. Sendern gezeigt wurde oder von einer seriösen Quelle stammt (vgl. zuletzt die Stellungnahme 2020/142 und die Entscheidungen 2018/233 und 2018/233 A). Andernfalls könnte jede medienethische Verfehlung, die ein bestimmtes Medium begeht, von allen anderen Medien ohne Konsequenzen weiterverbreitet werden. Weder die Veröffentlichung des Bildmaterials durch andere Medien noch die Herkunft aus einer seriösen Quelle entbindet „oe24.at“ und „oe24.TV“ von der Pflicht, vor der Veröffentlichung eine selbständige Prüfung anhand der Bestimmungen des Ehrenkodex vorzunehmen. Auch die rasante Verbreitung des Videos im Internet befreit nicht von dieser Prüfpflicht. Die medienethische Verantwortung für jede redaktionelle Veröffentlichung liegt immer bei der Medieninhaberin; deren Redaktion entscheidet frei und ohne Einflussnahme von außen, ob Bildmaterial für die Berichterstattung eingesetzt wird oder nicht.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen über dessen Tod hinaus – also auch postmortal – zu wahren (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/149, 2017/68, 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II). Die verstorbenen Opfer eines Terroranschlags haben daher prinzipiell weiterhin Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Der Moment des Todes zählt zum Bereich der Intimsphäre. Als Opfer eines Gewaltverbrechens ist die Frau, deren Ermordung im Video zu sehen ist, besonders schutzwürdig (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Neben der Intimsphäre tangiert die Erschießung auch die Würde der Frau. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach – insbesondere auch gegenüber der betroffenen Medieninhaberin – festgestellt, dass die Veröffentlichung von derartigem Bild- und Videomaterial eine grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes darstellt (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II).

Die versuchte Weiterverbreitung des brutalen und verstörenden Videos von „oe24.TV“ durch „oe24.at“ stuft der Senat daher als schwerwiegende Verletzung des Ehrenkodex ein. Dabei fällt es nicht weiter ins Gewicht, dass die Frau im Video verpixelt wurde: Aufgrund der Brutalität und Einzigartigkeit der Tat ist das Opfer für sein unmittelbares Umfeld und somit zumindest für einen beschränkten Personenkreis weiterhin identifizierbar (siehe dazu bereits die Entscheidungen 2019/182 und 2019/S003-II).

Darüber hinaus betont der Senat, dass die Medien in der Terrorberichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen der Verstorbenen nehmen müssen. Die Veröffentlichung von brutalem und reißerischem Bildmaterial kann die Trauerarbeit der Angehörigen erschweren (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/192) – insbesondere bei einem so traumatischen Ereignis wie dem Verlust einer nahestehenden und geliebten Person durch einen Terroranschlag. Die Veröffentlichung des Videos hätte sogar bewirken können, dass die Angehörigen auf diese Weise vom Tod der Frau erfahren.

Schließlich kann der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Videos rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Userinnen und Usern durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Videos vermittelt werden können. Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (vgl. Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Nach den Angaben der Medieninhaberin sei das Video erstmals um 22:20 Uhr auf „oe24.TV“ veröffentlicht worden. Demnach wurde das Video zu einem Zeitpunkt gezeigt, zu dem die Aufrufe der Polizei, keine Videos und Bilder des Attentats im Internet zu verbreiten (siehe z.B. den Tweet der @LPDWien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr), bereits bekannt gewesen sind. Ein derartiger Aufruf der Polizei ist – wie bereits zuvor angemerkt wurde – für die Medien zwar nicht zwingend. Er hätte das Medium jedoch zumindest dazu veranlassen müssen, im Rahmen der Interessenabwägung jene Interessen, die gegen die Veröffentlichung sprechen, besonders genau zu prüfen (neben dem Interesse der Verstorbenen auf Persönlichkeitsschutz ist hier noch einmal das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erwähnen).

Dem Einwand des Geschäftsführers der Medieninhaberin, dass es sich bei dem Video nicht um ein Handyvideo, sondern um ein Video der Überwachungskamera der israelitischen Kultusgemeinde handle und daher nicht unter die Aufrufe der Polizei falle, folgt der Senat nicht. Zum einen hat die Polizei ihre Aufrufe nicht auf Videos beschränkt, die mit einem Handy aufgenommen wurden.

Zum anderen ist auch die Veröffentlichung des Videos der Überwachungskamera zweifelsfrei dazu geeignet, die Polizeiarbeit zu beeinträchtigen und die Sicherheit von Einsatzkräften sowie Passantinnen und Passanten zu gefährden. Da Medien wie „oe24.at“ und „oe24.TV“ über eine große Reichweite verfügen, wiegt die Veröffentlichung umso schwerer.

Im Ergebnis ist die Veröffentlichung des **Videos, in dem die Erschießung einer Passantin gezeigt wird**, als Eingriff in die **Intimsphäre und die Menschenwürde** zu bewerten und daher ein **schwerwiegender Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex**.

2. Zum Video, in dem ein Polizist bei einem Schusswechsel getroffen wird:

Wie bereits unter Pkt. 1.) angemerkt, genießen Personen, die Opfer eines Verbrechens werden, iSd. Punktes 5.4 des Ehrenkodex besonderen Schutz. Bei einem Video, in dem ein Polizist von einem Attentäter angeschossen wird und schwer verletzt zu Boden geht, sind die Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten entsprechend stark ausgeprägt.

Der Senat merkt allerdings auch an, dass Polizistinnen und Polizisten in Ausübung ihrer Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen. In diesem Sinne wurde es in der Vergangenheit als ausnahmsweise gerechtfertigt gesehen, Fotos unmittelbar vor der Erschießung eines Polizisten bei einem Terroranschlag in Paris zu veröffentlichen (siehe die Fälle 2015/02 und 2015/11).

Trotzdem bewertet der Senat die Veröffentlichung des vorliegenden Videos als Ethikverstoß. Der wesentliche Unterschied zu den zuvor erwähnten Fällen liegt darin, dass hier die Schussattacke in bewegten Bildern und in allen Einzelheiten dargestellt wurde. Die Auffassung des Senats steht auch in Einklang mit jener Entscheidung des Senats 1, wonach bei einem Video, das von „oe24.at“ veröffentlicht wurde und die Erschießung eines Polizisten in Mexiko zeigt, die medienethischen Grenzen überschritten wurden (2019/S006-I).

Die Veröffentlichung des brutalen Videos greift in die Würde und den Opferschutz des betroffenen Polizisten ein. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein Handyvideo, sodass dessen Veröffentlichung – selbst nach der Auffassung des Geschäftsführers der Medieninhaberin – den Aufrufen der Polizei, von der Weiterverbreitung Abstand zu nehmen, zuwiderläuft. An dieser Stelle weist der Senat noch einmal darauf hin, dass diese Aufrufe für das Medium ein Anstoß hätten sein müssen, die Interessen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, besonders genau zu prüfen (siehe Pkt. 1.).

Im Ergebnis wertet der Senat das **Video, in dem ein Polizist angeschossen wird und zu Boden geht**, ebenfalls als Persönlichkeitsverletzung und damit als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex**.

3. Zum Video, in dem der Attentäter während der Tat gezeigt wird:

Grundsätzlich dürfen Medien die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf dem konkreten Video lediglich von oben zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkt der Senat kritisch an, dass das Video entgegen der Aufrufe der Polizei, kein Bildmaterial von der Tat zu veröffentlichen, kurz nach der Tat gezeigt wurde – zu diesem Zeitpunkt waren viele Aspekte des Anschlags noch unklar. Darüber hinaus ist es Terroristen zumeist ein Anliegen, dass Bildmaterial eines Terroranschlags medial weiterverbreitet wird (siehe allg. Teil von Pkt. III.).

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats in Hinblick auf dieses Videos die öffentlichen Informationsinteressen, zumal das Video den Userinnen und Usern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Entschlossenheit des Attentäters verdeutlichen kann.

Darüber hinaus diene die Verbreitung des Videos auch dazu, jene Personen, die sich in der Nähe des Tatorts aufhielten oder sich dorthin begeben wollten, vor der akuten Gefahr zu warnen und ihnen das ungefähre Aussehen des Attentäters hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Ausrüstung zu vermitteln.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.

4. Zum Bild- und Videomaterial mit Passantinnen und Passanten sowie flüchtenden Menschen:

Der Senat betont, dass auch flüchtende Passantinnen und Passanten während eines Terroranschlags Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitssphäre haben (Punkt 5 des Ehrenkodex). In einer derart traumatisierenden Situation sollen flüchtende Menschen nicht damit rechnen müssen, dass Bilder, auf denen sie erkennbar sind, kurze Zeit später von den Medien ohne Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Senats zählen die Momente der Flucht vor einem Terroranschlag prinzipiell auch zur Privatsphäre der Betroffenen (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Im Verfahren konnte jedoch nicht geklärt werden, ob bzw. welches Bildmaterial von Passantinnen und Passanten auf „oe24.TV“ gezeigt wurde. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats kann ein Verstoß gegen den Ehrenkodex jedoch nur dann festgestellt werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und daher unumstritten ist (siehe zuletzt die Entscheidungen 2020/134 und 2019/212).

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.

5. Zu den Videos, in denen Polizeieinsatzkräfte vorkommen:

Der Senat hält fest, dass in der Live-Berichterstattung mehrere Polizistinnen und Polizisten beim Einsatz während des Terroranschlags gezeigt wurden. Aus medienethischer Sicht ist einer Polizistin oder einem Polizist in Ausübung der Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz einzuräumen als einer Privatperson (siehe dazu bereits Pkt. 2.). Darüber hinaus überwiegt bei diesen Veröffentlichungen das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden (allg. Teil von Pkt. III). Der Senat verneint folglich einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Polizeikräfte. Zudem gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Veröffentlichungen die Sicherheit oder die Ermittlungen der Polizei beeinträchtigt hätten.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.

6. Zur Verbreitung von Gerüchten, u.a. zur Anzahl der Täter und zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf:

Der Senat betont, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Dies schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031, 2020/107 und zuletzt 2020/170).

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für eine Live-Berichterstattung über einen Terroranschlag. Auch hier sind Informationen sorgfältig zu prüfen; die Verbreitung von Gerüchten ist zu vermeiden. In diesem Sinne sollten Medien (noch) nicht verifizierbare Auskünfte bloß mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf und auch dann nur aufgrund von besonderen Umständen veröffentlichen (vgl. die Fälle 2011/72 und 2012/S05-I).

Unmittelbar nach einem Terroranschlag ist die Informationslage unübersichtlich. Eine derartige Ausnahmesituation (siehe allg. Teil von Punkt III) kann durchaus dazu führen, dass die Medien eine Meldung verbreiten, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt.

Die Gerüchte, dass mehrere Attentäter an dem Anschlag beteiligt gewesen seien und es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei, stammten offenbar von der Polizei, also grundsätzlich von einer seriösen Quelle. Dass mehrere Attentäter am Anschlag beteiligt gewesen seien, hat die Polizei zunächst sogar über ihre eigenen offiziellen Kanäle verbreitet. Aufgrund der potentiellen akuten Gefahrensituation überwog hier das öffentliche Interesse an der Verbreitung der nicht bestätigten Informationen. Die Wiener Bevölkerung sollte über noch bestehende mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Attentat gewarnt werden. Es galten daher nicht dieselben Recherchestandards wie für Situationen ohne unmittelbar drohende Gefahr.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfo in Hinblick auf die Veröffentlichung des Videos zu Punkt 1.) einen **schwerwiegenden Verstoß** sowie in Hinblick auf die Veröffentlichung des Videos zu Punkt 2.) einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

In Hinblick auf die Veröffentlichungen unter den Punkten 3.) bis 6.) war das Verfahren hingegen gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfo einzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
26.01.2021